

**Beschlussempfehlung**

Hannover, den 10.12.2025

Ausschuss für Inneres und Sport

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8503

Berichterstattung: Abg. Stefan Marzischewski-Drewes (AfD)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 19/8503 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Doris Schröder-Köpf  
Vorsitzende

*Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/8503**Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport*

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes  
über den Finanzausgleich**

**Artikel 1  
Änderung des Niedersächsischen Gesetzes  
über den Finanzausgleich**

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 4 wird das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden durch die folgende neue Nummer 5 ersetzt:
  - „5. einen jeweils mit dem einheitlichen Vomhundertsatz nach Satz 1 Nr. 1 vervielfältigten Betrag in Höhe von
    - a) jeweils 119 000 000 Euro in den Jahren 2026 und 2027 zur anteiligen Finanzierung der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten,
    - b) jeweils 190 000 000 Euro in den Jahren 2025 und 2026 zur anteiligen Finanzierung von Maßnahmen der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung,
    - c) 28 936 510 Euro im Jahr 2024 und in Höhe von jeweils 57 873 020 Euro in den Jahren 2025 bis 2029 zur anteiligen Finanzierung der Umsetzung des Startchancen-Programms,
    - d) jeweils 10 000 000 Euro in den Jahren 2024 bis 2028 zur anteiligen Finanzierung der kommunalen Wärmeplanung,

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes  
über den Finanzausgleich**

**Artikel 1**

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) *unverändert*

bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden durch die folgende neue Nummer 5 ersetzt:

„5. einen jeweils mit dem einheitlichen Vomhundertsatz nach Satz 1 Nr. 1 vervielfältigten Betrag in Höhe von

- a) jeweils **99 000 000** Euro in den Jahren 2026 und 2027 zur anteiligen Finanzierung der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten,

b) *unverändert*

c) *unverändert*

d) *unverändert*

- e) 70 000 000 Euro im Jahr 2026 zur anteiligen Finanzierung der Umsetzung des am 29. September 2020 von der Bundeskanzlerin sowie den Regierungschefinnen und Regierungschiefs der Länder unterzeichneten Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst sowie
- f) 15 000 000 Euro im Jahr 2026 zur anteiligen Finanzierung der stufenweisen Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder.“
- b) Es werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:  
„Übersteigt das dem Land zustehende Aufkommen an der Umsatzsteuer in einem Jahr für die in Satz 2 Nr. 5 bezeichneten Aufgaben den für das entsprechende Jahr ausgewiesenen Betrag, so verringert sich die Zuweisungsmasse für das nächste Haushaltsjahr entsprechend. <sup>4</sup>Im umgekehrten Fall erhöht sich die Zuweisungsmasse für das nächste Haushaltsjahr entsprechend.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „50,9“ durch die Angabe „53,8“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „49,1“ durch die Angabe „46,2“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird gestrichen.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach den Worten „Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs“ die Worte „und für die Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach dem
- e) *unverändert*
- f) *unverändert*
- b) Es werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:  
„Übersteigt **der** dem Land zustehende **Betrag aus der Aufteilung** der Umsatzsteuer in einem Jahr für die in Satz 2 Nr. 5 bezeichneten Aufgaben den für das entsprechende Jahr ausgewiesenen Betrag, so verringert sich die Zuweisungsmasse für das nächste Haushaltsjahr entsprechend. <sup>4</sup>Im umgekehrten Fall erhöht sich die Zuweisungsmasse für das nächste Haushaltsjahr entsprechend.“
2. *unverändert*
3. *unverändert*

Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „64,9“ durch die Angabe „74,9“ und die Angabe „25“ durch die Angabe „17,1“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „64,9“ durch die Angabe „74,9“ und die Angabe „10,1“ durch die Angabe „8,0“ ersetzt.

4. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Hebesätze“ die Worte „des vorvergangenen Haushaltjahres“ eingefügt und nach dem Wort „Einwohnern“ die Worte „im vorvergangenen Haushalt Jahr“ gestrichen.

b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Hebesätze“ die Worte „des vorvergangenen Haushaltjahres“ eingefügt und nach dem Wort „Einwohnern“ die Worte „im vorvergangenen Haushalt Jahr“ gestrichen.

5. Im Zweiten Teil werden der Dritte und Vierte Abschnitt gestrichen.

6. In § 20 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „250“ durch die Angabe „7 500“ ersetzt.

7. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24  
Übergangsvorschriften

(1) Abweichend von § 9 Abs. 1 werden als Messbeträge der Grundsteuern A und B in den Jahren 2026 und 2027 die für den Finanzausgleich im Haushalt Jahr 2025 errechneten Messbeträge herangezogen.

(2) Abweichend von § 11 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 werden als Steuerkraftzahlen bei den Grundsteuern A und B in den Jahren 2026 und 2027 die für den Finanzausgleich im Haushalt Jahr 2025 berücksichtigten Steuerkraftzahlen bei den Grundsteuern A und B berücksichtigt.“

4. *unverändert*

5. *unverändert*

6. *unverändert*

7. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24  
Übergangsvorschriften

(1) Abweichend von § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 werden als Messbeträge der Grundsteuern A und B in den Jahren 2026 und 2027 die für den Finanzausgleich im Haushalt Jahr 2025 errechneten Messbeträge herangezogen.

(2) Abweichend von § 11 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 werden als Steuerkraftzahlen bei den Grundsteuern A und B in den Jahren 2026 und 2027 die für den Finanzausgleich im Haushalt Jahr 2025 berücksichtigten Steuerkraftzahlen bei den Grundsteuern A und B berücksichtigt. \_

(3) Abweichend von § 2 Satz 1 Nr. 1 werden in den Jahren 2027 bis 2029 jeweils 50 000 000 Euro zusätzlich für Bedarfszuweisungen bereitgestellt.“

*Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8503*

*Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport*

Artikel 2  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Artikel 2

---

*unverändert*